
S 6 RJ 3124/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Thüringen
Sozialgericht	Thüringer Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 3124/03
Datum	09.05.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 B 61/05 R
Datum	16.11.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beschwerdeführer trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auf 500,00 Euro festgesetzt.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des [Â§ 197a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 155 Abs. 2](#) der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach waren dem Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, nachdem er seine Beschwerde gegen den Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichts Gotha vom 9. Mai 2005 am 10. Oktober 2005 zurckgenommen hat. Eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen gemÃ¤Â§ [Â§ 161 Abs. 2 VwGO](#) wegen der in [Â§ 102 Satz 2 SGG](#) angeordneten Rechtsfolge der Erledigung der Hauptsache bei einer Rcknahme des Rechtsbehelfs scheidet wegen der Regelung des [Â§ 197a Abs. 1 Satz 2 SGG](#) aus.

In Beschwerdeverfahren, auf die [Â§ 197a SGG](#) entsprechend anzuwenden ist, ist

eine Kostenentscheidung zu treffen (vgl. Senatsbeschluss vom 8. November 2004
Az.: [L 6 B 21/04 RJ](#) sowie Rohwer-Kahlmann, Aufbau und Verfahren der
Sozialgerichtsbarkeit, Kommentar, 4. Auflage, Stand: Juni 2003, Â§ 176 Rdnr. 10). [Â§ 197a SGG](#)
ist anzuwenden, wenn in einem Rechtszug weder der KlÃ¤ger noch der
Beklagte zu den in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personen gehÃ¶ren. Der
BeschwerdefÃ¼hrer ist als Zeuge (ebenso wie ein ehrenamtlicher Richter oder
SachverstÃ¤ndiger) nicht Beteiligter des Hauptsacheverfahrens im Sinne des [Â§ 69
SGG](#) (vgl. Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Sozialgerichtsgesetz, 8.
Auflage 2005, Â§ 176 Rdnr. 5; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen
Verfahrens, 3. Auflage 2002, X Rdnr. 58).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf der analogen Anwendung des [Â§ 197a Abs. 1
Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 63 Abs. 2 Satz 1, 52 Abs. 3](#) des Gerichtskostengesetzes
(GKG) in der ab dem 1. Juli 2004 geltenden Fassung (vgl. [Â§ 72 Nr. 1 Halbs. 2
GKG](#)). Danach war der Streitwert nach der HÃ¶he des gegen den
BeschwerdefÃ¼hrer verÃ¤ngten Ordnungsgeldes, mithin auf 500,- Euro zu
bemessen. Die dem BeschwerdefÃ¼hrer daneben auferlegten Kosten, die sein
Ausbleiben verursacht hat, fÃ¼hren nicht zu einer â grundsÃ¤tzlich gebotenen
â ErhÃ¶hung des Streitwerts, da ausweislich des erstinstanzlichen Kostenheftes
fÃ¼r den ErÃ¶rterungstermin vom 9. Mai 2005 keine besonderen Kosten angefallen
sind.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. [Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 17.02.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024